

und erst, wenn sich diese als unmöglich erweist, können wir die Bitte vor uns und anderen rechtfertigen . . . »²⁸ Sie stellen in Abrede, dass durch den Zollvertragsentwurf die Souveränität tangiert ist. Sie zitieren in ihrer Ausgabe vom 1. Juli 1922 eine Rede von Bundesrat Giuseppe Motta, ohne mit ihm inhaltlich übereinzustimmen, der gesagt haben soll: «Wir haben verlangt, dass das Fürstentum im Prinzip ein Teil des schweizerischen Zollgebietes werde und dass unsere Zollgesetzgebung und ebenso jede andere Gesetzgebung, deren Handhabung in der Schweiz der Zollverwaltung überbunden ist, auch dort Anwendung finde. Ich gebe gerne zu, dass diese Forderung weit geht, aber ich glaube nicht, dass sie zu weit geht. Die Souveränität des Fürstentums Liechtenstein wird nicht übermässig beschnitten, aus dem einfachen Grunde, weil der Vertrag auf eine kurze Dauer zu schliessen und auf eine sehr kurze Frist kündbar sein wird . . . » Dies ist denn auch in der Folge die stereotype Antwort der Regierung und der Befürworter eines Zollvertrages mit der Schweiz, wenn die Souveränität des Landes angesprochen wird. Sie vermag keineswegs zu befriedigen.

IV. Auswirkungen

1. AUF DIE ZWISCHENSTAATLICHEN BEZIEHUNGEN

Der Zollvertrag ist zum bestimmenden Faktor im Verhältnis Liechtenstein-Schweiz geworden. Dies lässt sich auf eindrückliche Weise anhand der liechtensteinischen Innenpolitik in der Zeit von 1928 bis 1934 illustrieren, nachdem 1928 nach vorzeitiger Auflösung des Landtages und durchgeführten Neuwahlen die Bürgerpartei eine deutliche Landtagsmehrheit erhalten und die Regierungsverantwortung (Alleinregierung) übernommen hatte.

a) **Keine Umorientierung nach Österreich**

Nicht ohne Grund äusserte sich Regierungschef Dr. Josef Hoop in der Landtagssitzung vom 20. April 1928 zu den Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz, nachdem in der Schweiz von einer bevorstehenden

28 O. N. Nr. 43, 3. Juni 1922.